



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.9 RRB 1895/1769</b>
Titel	<b>Baugesetz.</b>
Datum	24.10.1895
P.	512

[p. 512] Mit Eingabe vom 27. August 1895 stellt Herr Advokat Rotz, namens Herrn Schüler, Bäcker, an der Badenerstraße, Zürich III, das Gesuch um Bewilligung einer Baute gemäß § 149 des Baugesetzes.

Am 8. Mai 1895 habe die Bausektion und am 3. Juli der Stadtrat dem H. Schuler die Bewilligung zur Erstellung von zwei Wohnhäusern an der Badenerstraße-Friedhofweg verweigert, weil dieselben den §§ 55 und 58 des Baugesetzes widersprechen und die vorgeschlagene Richtung des Friedhofweges nicht acceptirt werden könne. Gegen diesen Beschluß des Stadtrates habe er dem Bezirksrat einen Rekurs eingereicht, mit dem Ersuchen, denselben erst nach Erledigung der vorliegenden Eingabe zu behandeln. Zur Begründung des Gesuches führt er an, die Hintere Höhe des Gebäudes betrage 16,5 m; nach § 55 sei demnach eine Entfernung von  $3,5 + 4,5 = 8$  m von der nachbarlichen Grenze notwendig, diese betrage aber nur 5,5 m. Müßte die Distanz von 8 m eingehalten werden, so würde das Gebäude zu schmal; die Höhe zu reduzieren, gehe nicht an, weil die Façade dann nicht mehr zu der des angrenzenden Hauses passen würde; zu erwähnen sei noch, daß der Hofraum des Hauses Kat. No. 4421 auch von seinem Haus benutzt, werden dürfe. Der Friedhofweg führe von der St. Jakobsstraße nur bis zum Grundstück des Herrn Schuler, dieses grenze somit an den Friedhof, und komme auf dieser Seite § 57 des Baugesetzes zur Anwendung, welchem Genüge geleistet sei.

Eventuell möchte die Ausführung mit etwas reduzierten Dimensionen gestattet werden. Die Eingabe wurde dem Stadtrat Zürich zur Vernehmlassung übermittelt, welcher nun empfiehlt, dem Gesuche nicht zu entsprechen. Die geradlinige Ausmündung des Friedhofweges erscheine als etwas ganz selbstverständliches; die Festsetzung einer Baulinie wäre vielleicht formell besser gewesen, um die Richtung zu sichern, allein das Stück, um das es sich handle, sei so kurz, daß die bezüglichen Formalitäten kaum gerechtfertigt schienen. Uebrigens sei Herr Schuler auch Eigentümer des Grundstückes 4421 gewesen und hätte es also in der Hand gehabt, eine zweckmäßige Einteilung des ganzen Grundstückes vorzunehmen; nachdem er aber den Abschnitt verkauft und sogar dem Käufer gestattete, mit offener Façade gegen Südost auf die Grenze zu bauen, habe er die vorgeschriebenen Abstände von den selbst bestimmten Bauten einzuhalten. Es gehe nicht an, zuerst durch Verkauf von Baugrund größtmöglichen Nutzen zu ziehen und nachher auf dem eingeschlagenen Weg noch besondere Vergünstigungen für den Rest des Grundstückes nachzusuchen. Auf dem fraglichen Grundstück könnten ganz gut Bauten erstellt werden, welche mit dem Gesetz sich in Einklang befinden; von Verunstaltung sei gar keine Rede.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Argumente des Stadtrates sind im Ganzen zutreffend. Die Gebäudeflucht des Friedhofweges muß selbstverständlich eingehalten werden; dagegen ist vom Stadtrat zu verlangen, daß er ungesäumt am Friedhofweg Bau- und Niveaulinien festsetze und zwar nicht bloß für das in Betracht kommende, noch auszuführende Stück, sondern auf der ganzen Länge des Weges.

Im Uebrigen ist kein Grund vorhanden, irgend welche Ausnahme zu bewilligen; es ist nicht notwendig, daß die Gebäude in der projektirten Höhe erstellt werden, da das anstoßende Haus ein Stockwerk weniger enthält, auch längs des Friedhofweges werdend drei Stockwerke genügen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrat:

I. Auf das Gesuch des Herrn Advokat Rotz wird nicht eingetreten, dagegen wird dem Stadtrat aufgegeben, am Friedhofweg die Bau- und Niveaulinien festzusetzen.

II. Mitteilung an denselben unter Rückstellung der eingelegten Akten, an den Stadtrat Zürich, den Bezirksrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014*]